OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302900/3/KHa

Datum:
Linz, 18. Mai 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des M Q R, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz, vom 12. Oktober 2020, GZ: 0044620/2019, wegen einer Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Oktober 2020, GZ: 0044620/2019, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe als Gewerbeinhaber und Betreiber des „K M“ M Q R, x, und somit als Arbeitgeber den afghanischen Staatsbürger Mo K, geboren x, am 11. Juli 2019 bis 8:37 Uhr (Kontrollzeitpunkt) als Aushilfe-Hilfsarbeiter gegen Entgelt beschäftigt, obwohl dieser über keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung verfügt habe und dieser somit unberechtigt beschäftigt worden sei. Der Beschwerdeführer habe daher als Arbeitgeber zu den angeführten Zeiten die genannte Person mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft beschäftigt, obwohl dem Beschwerdeführer für diesen Arbeitnehmer weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt worden sei oder der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besessen habe.

Der Beschwerdeführer habe daher die Verwaltungsvorschrift des § 3 Abs. 1 AuslBG iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit a AuslBG BGBl 2018/1975 idF BGBl I 25/2019 verletzt und wurde über den Beschwerdeführer daher eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 32 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit E-Mail an die belangte Behörde vom 14. Dezember 2020 Beschwerde erhoben. Inhaltlich führte der Beschwerdeführer aus, er sei von 15. Oktober 2020 bis 30. Oktober 2020 nicht in Österreich gewesen. Er habe auch keinen Ausländer in seinem Geschäft beschäftigt, da sein Geschäft zu klein sei und zu wenig Einnahmen vorhanden seien. Herr Ma (gemeint wohl: Herr Mo) habe den Beschwerdeführer geholfen, dies sei aber keine Arbeit gewesen und habe dieser auch keinen Lohn erhalten. Diese Hilfe sei normal.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Jänner 2021 legte die belangte Behörde die verfahrensgegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben. Damit ergibt sich die

Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm § 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Dem Beschwerdeführer wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13. April 2021, GZ. LVwG-302900/2/KHa, die allfällig verspätete Beschwerdeerhebung vorgehalten und wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung zum zeitlichen Ablauf, insbesondere zur Zustellung des Straferkenntnisses, Stellung zu nehmen. Das Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde vom Beschwerdeführer am 19. April 2021 übernommen, bis dato langte dazu keine Stellungnahme des Beschwerdeführers ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 12. Oktober 2020, GZ: 0044620/2019, wurde nach einem Zustellversuch am 16. Oktober 2020 hinterlegt und stand für den Beschwerdeführer ab 19. Oktober 2020 (Beginn der Abholfrist) zur Abholung bereit. Der Beschwerdeführer hat das hinterlegte Straferkenntnis auch behoben.

Mit E-Mail vom 14. Dezember 2020 hat der Beschwerdeführer seine Beschwerde gegen das oben genannte Straferkenntnis an die belangte Behörde übermittelt. Der Beschwerdeführer war von 15. Oktober 2020 bis 30. Oktober 2020 nicht in Österreich aufhältig. Der Beschwerdeführer kehrte am 30. Oktober 2020 nach Österreich an die Abgabestelle zurück.

Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 13. April 2021 zur Stellungnahme hinsichtlich seines Auslandsaufenthalts, der Zustellung des Straferkenntnisses sowie der Einbringung seiner Beschwerde binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens aufgefordert (Verspätungsvorhalt). Das Schreiben wurde vom Beschwerdeführer am 19. April 2021 übernommen, eine Stellungnahme seitens des Beschwerdeführers erfolgte nicht.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere aus dem im Akt einliegenden Dokument zur

Hinterlegung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses. Auch das Datum der Einbringung der Beschwerde mit 14. Dezember 2020 ist aus der im Akt einliegenden E-Mail des Beschwerdeführers vom 14. Dezember 2020 ersichtlich. Daraus ergibt sich auch, dass der Beschwerdeführer das hinterlegte Dokument behoben hat. Dass der Beschwerdeführer keine Stellungnahme zum Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13. April 2021 eingebracht hat, obwohl von ihm nachweislich übernommen wurde, ergibt sich aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sowie der entsprechenden Übernahmebestätigung vom 19. April 2021.

Dass sich der Beschwerdeführer von 15. Oktober 2020 bis 30. Oktober 2020 im Ausland aufgehalten hat und dieser am 30. Oktober 2020 zurückgekehrt ist, ist den Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde vom 14. Dezember 2020 zu entnehmen. Zu Gunsten des Beschwerdeführers wurde dieser Auslandsaufhalt dem Sachverhalt zugrunde gelegt, obwohl der Beschwerdeführer der Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Vorlage entsprechender Bestätigungen nicht nachgekommen ist. Selbst unter Berücksichtigung dieses Auslandsaufhalts wurde die Beschwerde vom Beschwerdeführer jedoch nicht fristgerecht eingebracht, wie dies im Rahmen der rechtlichen Beurteilung noch näher ausgeführt wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Frist beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Verspätet ist eine Beschwerde, wenn sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Diese beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung des Bescheides (bzw. der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides) zu laufen.

III.2. Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustellG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
Von der Hinterlegung ist gemäß § 17 Abs. 2 Zustellgesetz der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte

Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, jedoch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.3. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde am 19. Oktober 2020 hinterlegt und stand ab diesem Tag für den Beschwerdeführer zur Abholung bereit (Beginn der Abholfrist).

Selbst unter Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer behaupteten Auslandsaufenthalts vom 15. Oktober 2020 bis 30. Oktober 2020 (welcher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich trotz fehlender Bescheinigung zu Gunsten des Beschwerdeführers angenommen wurde), ergibt sich gemäß der Regelung des § 17 Abs. 3 Zustellgesetz eine wirksame Zustellung mit dem der Rückkehr folgenden Tag und somit mit 2. November 2020. Der Beschwerdeführer hätte somit das hinterlegte Schriftstück am 2. November 2020 innerhalb der Abholfrist beim zuständigen Postamt beheben können, sodass (jedenfalls) am 2. November 2020 die Zustellung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses an den Beschwerdeführer wirksam erfolgte.

Ausgehend von der vierwöchigen Beschwerdefrist endete diese somit am 30. November 2020. Die erst am 14. Dezember 2020 eingebrachte Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer somit verspätet eingebracht.

III.4. Das Verwaltungsgericht ist vor der Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet verpflichtet, dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme zur erfolgten Zustellung einzuräumen (VwGH 02.05.2016, Ra 2015/08/0142; 15.05.2013, 2013/08/0032). Die allfällige Verspätung der Beschwerde wurde dem Beschwerdeführer seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mit nachweislich zugestellten Schreiben vom 13. April 2021 vorgehalten und wurde dem Beschwerdeführer die Gelegenheit eingeräumt, sich dazu zu äußern. Dem ist der Beschwerdeführer jedoch nicht nachgekommen.

III.5. Da die Beschwerde somit verspätet und nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Beschwerdefrist eingebracht wurde, war die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 14. Dezember 2020 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Ergebnis wegen Verspätung zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas